

Besoldungs- und Entschädigungsreglement

Genehmigt GRB 111 / 17.06.2024
Inkraftsetzung: 1. August 2024

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Rechtsgrundlage	3
Art. 2	Geltungsbereich.....	3
Art. 3	Auszahlung.....	3
II.	Sonntags- und Nachtdienstzulagen	3
Art. 4	Samstags- und Sonntagsdienst.....	3
Art. 5	Nachtdienst.....	3
Art. 6	Nachtdienst über 8 Stunden.....	4
Art. 7	Regelmässiger Sonntags- und Nachtdienst	4
Art. 8	Pikettdienst.....	4
Art. 9	Bereitschaftsdienst	4
Art. 10	Pikettdienstzeiten	4
IV.	Entschädigung für die Lehrlingsausbildung	5
Art. 11	Berufs- und Praxisbildner	5
V.	Schlussbestimmungen	5
Art. 12	Übergangsbestimmungen	5
Art. 13	Inkraftsetzung.....	5

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlage

Die Grundlage dieses Reglements bildet die Personalverordnung sowie das Reglement zur Personalverordnung der Gemeinde Embrach.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement gilt für alle Mitarbeitenden der Gemeinde Embrach, soweit die Personalverordnung der Gemeinde Embrach zur Anwendung kommt. Ausgenommen sind Mitarbeitende mit pauschaler Entschädigung (Vereinshauswarte) und Mitarbeitende die Einsätze für das Bestattungsamt an Ostern, Auffahrt und zwischen Weihnachten und Neujahr leisten

² Ebenfalls von diesem Reglement ausgenommen sind die Mitarbeitenden der Primarschule Embrach. Für diese erlässt die Primarschulpflege eigene Reglemente

Art. 3 Auszahlung

Die nachfolgend festgelegten Zulagen und Entschädigungen werden jeweils im Folgemonat ausbezahlt.

II. Sonntags- und Nachtdienstzulagen

Art. 4 Samstags- und Sonntagsdienst

¹ Wenn sich der Samstag- und Sonntagsdienst aus dem Arbeitsverhältnis ergibt, wird er gemäss untenstehender Regelung abgegolten. Dabei sind die Feiertage den Sonntagen gleichgestellt.

² Neben der Gutschrift der geleisteten Arbeitszeit erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Entschädigung von Fr. 5.75 pro Arbeitsstunde, die an einem Samstag oder Sonntag oder Feiertag geleistet wird.

Art. 5 Nachtdienst

Wenn sich der Nachtdienst aus dem Arbeitsverhältnis ergibt, wird er wie folgt abgegolten:

¹ Neben der Gutschrift der geleisteten Arbeitszeit erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Entschädigung von Fr. 5.75 pro Arbeitsstunde, die während der Nacht (also zwischen 20.00 und 6.00) geleistet wird.

² Die Entschädigungen für Sonntagsdienst und Nachtdienst sind nicht kumulierbar. Arbeitsleistungen, die bereits unter den Sonntagsdienst fallen, werden nicht zusätzlich mit Nachtdienstzuschlägen abgegolten.

³ Für Sitzungen im Rahmen der ordentlichen Arbeitsleistung innerhalb des Tagesrahmens (gemäss Weisung zum Arbeitsreglement) zwischen 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr wird kein Nachtdienstzuschlag gewährt.

Art. 6 Nachtdienst über 8 Stunden

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten für einen Nachtdienst von mindestens acht Stunden zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr pro geleistete Stunden eine Zeitgutschrift von 20% zur Kompensation.

Art. 7 Regelmässiger Sonntags- und Nachtdienst

Bei regelmässigem Sonntags- und Nachtdienst wird die Vergütung gemäss Art. 4 und Art. 5 während Ferien und Mutterschaftsurlaub, bei Krankheit, Unfall sowie bei andern unverschuldeten und unfreiwilligen Arbeitsverhinderungen zusammen mit dem Lohn weiter ausgerichtet.

III. Entschädigung von Pikett- und Bereitschaftsdienst

Art. 8 Pikettdienst

¹ Pikettdienst bedeutet, dass sich ein Arbeitnehmer/eine Arbeitnehmerin bereithält, auf Ab-ruf innerhalb einer bestimmten Zeit von 30 Minuten aufzunehmen. Pikettdienst bedingt, dass sich Pikettdienstleistende in der Nähe des Arbeitsortes aufhalten müssen, um in der vorgegebenen Zeit reagieren und einschreiten zu können.

² Pikettdienstleistende werden entweder durch einen Alarm zur Arbeitsaufnahme aufgebo-ten, oder sie überprüfen in der Pikettdienstzeit regelmässig verschiedene Indikatoren und entscheiden selbständig über die Notwendigkeit, den Dienst aufzunehmen.

³ Die Anweisung des Pikettdienstes ist durch den direkten Vorgesetzten vorgängig schriftlich festzuhalten.

⁴ Pikettdienst gilt nicht als Arbeitszeit, wird jedoch mit Fr. 3.00 pro Stunde abgegolten.

Art. 9 Bereitschaftsdienst

¹ Der Bereitschaftsdienst bedingt, wie der Pikettdienst, dass sich der Arbeitnehmer bereit-hält, falls nötig die Arbeit aufzunehmen.

² Im Gegensatz zum Pikettdienst hat der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin mehr Freiheit bezüglich der Freizeitgestaltung, da die Reaktionszeit länger ist. Oft werden Bereitschafts-dienstleistende durch Pikettdienstleistende aufgeboten.

³ Die Anweisung des Bereitschaftsdienstes ist durch den direkten Vorgesetzten vorgängig schriftlich festzuhalten.

⁴ Bereitschaftsdienst gilt nicht als Arbeitszeit, wird jedoch mit Fr. 1.75 pro Stunde abgegolten.

Art. 10 Pikettdienstzeiten

Pikettdienst wird in der Zeit von Montag – Freitag 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr und am Wochen-ende während 24 Stunden entschädigt. In der übrigen Zeit gilt die Bereitschaft für Arbeits-einsätze mit der regulären Besoldung als entschädigt.

Embrach, 17.06.2024 (GRB 111)

Gemeinderat Embrach



Rebekka Bernhardsgrütter
Gemeindepräsidentin



Daniel von Büren
Geschäftsführer